

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen, die als Auftrag an die Kirchenleitung überwiesen wurden

beschlossene Anträge aus der 9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	Zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Seitenzahl im Gesamtdoku- ment / in der Drucksache
Haushalt: TOP für 10. Tagung zu Klimaschutz gem. § 1, 6 KSGeschO	7.1	53/25 G	20	Rabe	3
Mitarbeitsgesetz: Gendergerechte Formulierungen	7.5	57/25 G	33	Rabe	4
Mitarbeitsgesetz: Sicherung des ev. Profils	7.5	57/25 G	22	Wahl	7
Dekanatsantrag: Wiesbaden: Schnelle Umsetzung Änderung § 26 RegG	17.6	81/25 DA	DA	Dekanat Wiesbaden	9
Dekanatsantrag: Wiesbaden: Auftrag zur Vorlage eines Ent- wurfes zur 1. Lesung zur Änderung von § 44 RegG	17.7	82/25 DA	DA	Dekanat Wiesbaden	11

beschlossene Anträge aus der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Visitationsbericht: Themenvisitation Gottesdienst (Auftrag aus 7. Tagung für 10. Tagung)	3.4 (7. Tg 13. KS	48/24	77	Ferber	13
--	---------------------------------------	-----------------------	--------------------	------------------------	--------------------

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	Zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Seitenzahl im Gesamtdoku- ment / in der Drucksache
beschlossene Anträge aus der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode					
<u>PRÜFAUFTRAG an KL: Kloster Höchst: Übertragung an ZPV (Auftrag aus 5. Tagung, in dessen Beantwortung auf der 9. Tagung die Mitteilung des Ergebnisses für 2026 angekündigt wurde)</u>	<u>7.1 (5. Tg 13. KS)</u>	<u>21/24</u>	<u>49</u>	<u>Dr. Pfeiffer</u>	<u>14</u>
Weitere Beschlüsse aus der 9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:					
<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss 2.1: Digitalisierungsbericht; TOP für 10. Tagung gemäß § 1,6 KSGeschO <ul style="list-style-type: none"> ➔ Es wird auf die Drucksache 14/26 „Sachstandsbericht und Zeitplanung zur Digitalisierung in Verbindung mit QT5“ verwiesen. - Beschluss 8.1: Finanzprojektion; Rahmenplanung und Monitoring <ul style="list-style-type: none"> ➔ Es wird auf die Drucksache 22/26 B „Rahmenplanung zur Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035“ verwiesen. 					



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 09.03.2026
hier: Beschluss Nr. 7.1 (Drs 53-25 G; Haushaltsplan 2026/27) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Swt/be)

Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 20 des Jugenddelegierten Rabe für die Jugenddelegierten):

Die Kirchensynode setzt gemäß § 1 Abs. 6 KSGeschO den Beratungspunkt Ergänzung des Maßnahmenkatalogs des Klimaschutzplans (Antrag 16 der 8. Tagung; Drucksache Nr. 45/25) auf die Tagungsordnung der zehnten Tagung der 13. Kirchensynode.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Synode (urspr. Antrag Nr. 20) hat die Kirchenleitung, in Ergänzung des Maßnahmenkatalogs des 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031, der Frühjahrssynode 2026 im Rahmen einer Synodendrucksache (Drs 24/26 B) eine Maßnahmenprojektion für die Jahre 2026 bis 2031 vorgelegt.

Federführung: Oberkirchenrat Christian Schwindt



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 09.03.2026
hier: Beschluss Nr. 7.5 (Drucksache Nr. 57/25 G; Arbeitsgesetz) der 9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3525-35 (Leh)

Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 33 des Jugenddelegierten Rabe für die Jugenddelegierten):

7.5 (...)

Die Kirchensynode beauftragt den Rechtsausschuss und die Kirchenleitung mit der Verwendung von geschlechtergerechten Formulierungen, insbesondere über binäre Formulierungen hinaus, im Rahmen zukünftiger Kirchengesetzänderungen, -überarbeitungen und -neufassungen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Die Kirchenleitung weiß um die Bedeutung von gendergerechter und -sensibler Sprache in der schriftlichen wie auch mündlichen Kommunikation. Gendersensible Sprache spiegelt eine offene Haltung sowie eine wertschätzende Kommunikation wider. Gleichwohl sind in der Gesetzessprache allgemeine Standards zu beachten, um Vorgaben zur Normenklarheit zu wahren.

Die Kirchenverwaltung richtet sich bei der Formulierung von Rechtstexten nach dem [Handbuch der Rechtsförmlichkeit](#). Dieses wird vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben und liegt derzeit in 4., vollständig überarbeiteter Auflage 2024 vor. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit findet Anwendung in der Gesetzgebung des Bundes, der Länder und der Gliedkirchen der EKD.

Das Handbuch empfiehlt geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, wo dies möglich ist. Geschlechtsneutrale Bezeichnungen sollen grundsätzlich immer verwendet werden, solange sie die Verständlichkeit nicht behindern. Dies ist beispielsweise durch die Nutzung geschlechtsabstrakter Begriffe wie „Person“ oder auch Formulierungen mit Pronomen (z. B. „niemand“ / „alle“) möglich ([Rn. 318](#)).

Wenn es keine geschlechtsneutrale Form gibt, wird die feminine und die maskuline Form verwendet ([Rn. 315](#)). Damit ein Text problemlos von einer menschlichen oder technischen Assistenz vorgelesen werden kann, müssen in Rechtsvorschriften Personenbezeichnungen ausformuliert sein und dürfen keine Sparschreibungen enthalten – weder Schrägstriche noch andere Zeichen wie Klammern, Unterstriche oder Sterne (Asterisk); also keine Formen wie „Käufer/in“ oder „der/die Geprüfte“, „die Bewerber(innen)“, „Prüfer_in“ oder „Schüler*in“ ([Rn. 319](#)).

Für Rechtsvorschriften gelten zudem die amtlichen Regeln der deutschen Rechtschreibung ([Rn. 324](#)). Diese werden vom [Rat für deutsche Rechtschreibung](#) herausgegeben. Die Empfehlungen des Rates zu einer geschlechtergerechten Schreibung vom 26. März 2021 werden beigefügt (s. Anlage).

Die Kirchenleitung empfiehlt, sich in der Rechtssprache weiterhin nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit zu richten und den Rechtschreibregeln des Rates für deutsche Rechtschreibung zu folgen. Soweit es möglich ist, sollen geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen verwendet werden.

Federführung: Oberkirchenrat Jo Hanns Lehmann

Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021

Pressemitteilung vom 26.03.2021

Der Rat für deutsche Rechtschreibung bekräftigt in seiner Sitzung am 26.03.2021 seine Auffassung, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen. Dies ist allerdings eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht allein mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden kann. Das Amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für Verwaltung und Rechtspflege. Der Rat hat vor diesem Hintergrund die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt nicht empfohlen.

Der Rat bestätigt seine am 16.11.2018 beschlossenen Kriterien geschlechtersensibler Schreibung: Geschlechtergerechte Texte sollen

- sachlich korrekt sein,
 - verständlich und lesbar sein,
 - vorlesbar sein (mit Blick auf die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen),
 - Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten,
 - übertragbar sein im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen (Schweiz, Bozen-Südtirol, Ostbelgien; aber für regionale Amts- und Minderheitensprachen auch Österreich und Deutschland),
 - für die Lesenden bzw. Hörenden die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen.
-
- Außerdem betont der Rat, dass geschlechtergerechte Schreibung nicht das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache erschweren darf (Lernbarkeit).

Die geschriebene deutsche Sprache ist nicht nur von Schülerinnen und Schülern zu lernen, die noch schriftsprachliche Kompetenzen erwerben und deren Leistungen nach international vergleichenden Studien immer wieder Gegenstand öffentlicher und vor allem bildungspolitischer Diskussionen sind. Rücksicht zu nehmen ist auch auf die mehr als 12 Prozent aller Erwachsenen mit geringer Literalität, die nicht in der Lage sind, auch nur einfache Texte zu lesen und zu schreiben. Auch Menschen, die innerhalb oder außerhalb des deutschsprachigen Raums Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erlernen, sollte der Sprach- und Schriffterwerb nicht erschwert werden.

Diese Kriterien geschlechtersensibler Schreibung werden von den in den letzten Jahren in manchen Bereichen, vor allem Kommunen und Hochschulen, verfügbaren Vorgaben zur geschlechtergerechten Schreibung nicht erfüllt. Das gilt vor allem für die Nutzung von Asterisk, Unterstrich, Doppelpunkt und anderen verkürzten Zeichen, die innerhalb von Wörtern eine „geschlechtergerechte Bedeutung“ zur Kennzeichnung verschiedener

Geschlechtsidentitäten signalisieren sollen. Diese Zeichen haben zudem in der geschriebenen Sprache auch andere Bedeutungen, z. B. als Satzzeichen oder typografische Zeichen oder informatik- und kommunikationstechnische Zeichen. Ihre Nutzung innerhalb von Wörtern beeinträchtigt daher die Verständlichkeit, Vorlesbarkeit und automatische Übersetzbarkeit sowie vielfach auch die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit von Begriffen und Texten. Deshalb können diese Zeichen zum jetzigen Zeitpunkt nicht in das Amtliche Regelwerk aufgenommen werden.

Für den Hochschulbereich erscheint fraglich, ob die Forderung einer „gegenderten Schreibung“ in systematischer Abweichung vom Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung für schriftliche Leistungen der Studierenden und die Berücksichtigung „gegendeter Schreibung“ bei deren Bewertung durch Lehrende von der Wissenschaftsfreiheit der Lehrenden und der Hochschulen gedeckt ist. Hochschulen und Lehrende haben die Freiheit des Studiums nicht nur bei der Wahl von Lehrveranstaltungen, sondern auch bei der Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen der Studierenden zu beachten und zu schützen.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung wird die weitere Schreibleitung beobachten. Er wird dabei insbesondere prüfen, ob und inwieweit verschiedene Zeichen zur Erfüllung der Kriterien geschlechtergerechter oder -sensibler Schreibung geeignet sein könnten.

Er betont, dass auch bei der geschlechtergerechten oder -sensiblen Schreibung darauf zu achten ist, die Einheitlichkeit der geschriebenen Sprache im deutschsprachigen Raum zu sichern.

Der Bericht der Arbeitsgruppe über die Schreibleitung seit 2018, der vom Rat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, ist auf der [Website des Rats](#) veröffentlicht.

Hintergrund: Der Rat für deutsche Rechtschreibung wurde im Jahr 2005 auf der Basis der Wiener Absichtserklärung zur Neuordnung der deutschen Rechtschreibung der Repräsentanten der deutschsprachigen Länder vom 01.07.1996 als Nachfolgegremium der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung gegründet. Er wird getragen von der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Fürstentum Liechtenstein. Luxemburg ist mit beratender Stimme vertreten. Er hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu bewahren und die Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks (Regeln und Wörterverzeichnis) im unerlässlichen Umfang weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere die ständige Beobachtung der Schreibleitung, die Klärung von Zweifelsfällen der Rechtschreibung und die Erarbeitung und wissenschaftliche Begründung von Vorschlägen zur Anpassung des Regelwerks an den allgemeinen Wandel der Sprache.



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 16.03.2026
hier: Beschluss Nr. 7.5 (Drs 57-25 G; Arbeitsgesetz) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 2625-04, 04

Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 22 des Synodalen Wahl):

- 1. Hinsichtlich des neuen Arbeitsgesetz wird die Kirchenverwaltung beauftragt festzulegen, dass Kita-Erzieherinnen und Erzieher, die nicht Mitglied einer ACK-Kirche sind, verpflichtend eine für das ev. Profil geeignete religionspädagogische Fort- und Weiterbildung belegen müssen oder sollen.**
- 2. Die Kirchenleitung wird beauftragt in der KitaVO den geforderten Besuch der religionspädagogischen Basisschulungen zu präzisieren: ob diese alle Erzieherinnen und Erzieher, oder eine bestimmte Anzahl des Teams besuchen sollen. Außerdem soll geprüft werden, ob eine bestimmte Anzahl von pädagogischen Fachkräften verpflichtend für die Umsetzung des religionspädagogischen Profils zuständig sein soll und diese entsprechende Schulungen wahrzunehmen haben.**
- 3. Die Kirchenverwaltung wird gebeten, einfache Überprüfungsmöglichkeiten für die Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung des ev. Profils in den Kitas einzuführen, damit die inhaltliche Trägerzuständigkeit für die im NBR befindlichen Kitas geregelt und gesichert werden kann. Kirchenvorstände, die aus verschiedenen Gründen die fachliche Verantwortung für eine oder die Gesamtzahl der Kitas nicht wahrnehmen (können), sollen bei einer Abgabe ihrer Verantwortung unterstützt werden.**

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

§ 3 Abs. 7 KitaVO verpflichtet zur Sicherstellung der Einrichtungsqualität die Träger zur kontinuierlichen Weiterbildung der Mitarbeitenden und Trägerverantwortlichen. Zu diesen Weiterbildungen zählen auch religionspädagogische Basisschulungen. Der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend bietet jährlich ein umfassendes Portfolio an religionspädagogischen Schulungen an. Diese Regelungen betreffen alle Mitarbeitenden in Kindertagesstätten.

In der geplanten Revision der KiTaVO in 2027 werden die vorliegenden Anträge, bei der Überarbeitung der Formulierungen zur Verbindlichkeit religionspädagogischer Qualifizierungen und Schulungen für alle Mitarbeitenden berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Öffnung der Arbeitsverhältnisse durch das Arbeitsgesetz soll durch ein umfassendes Konzept zur evangelischen Profilbildung der Arbeit und Auseinandersetzung mit Themen des christlichen Glaubens neuer Mitarbeitender begleitet werden. Ein systematisches Onboarding von neuen Mitarbeitenden durch verpflichtende Einführungstage ist zurzeit in der Entwicklung. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich etwa 50 ein- bis zweitägige Einführungsseminare für jährlich insgesamt rund 1200 neu eingestellte Mitarbeitende zur Verfügung gestellt werden müssten. Das Projekt MaBiG (Mitarbeitendenbindung und -gewinnung) befasst sich im Rahmen der Attraktivitätssteigerung der Kirche als Arbeitgeberin mit Konzepten, wie solche Qualifizierungsmaßnahmen für unterschiedliche Berufsgruppen gestaltet werden können. Hierzu könnte auch das Angebot freiwilliger Regenerationstage gehören für das Bestandspersonal gehören – mit Workshopcharakter, Zeiten der Ruhe und Stille, geistlichen Impulsen, seelsorgerlicher Begleitung und Angeboten zur Klärung der eigenen Haltung und Rolle im Arbeitsalltag.



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 16.03.2026
hier: Beschluss Nr. 7.5 (Drs 57-25 G; Mitarbeitsgesetz) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 2625-04, 04

Auch auf diese Weise kann deutlich werden, was „evangelisch arbeiten“ bedeuten kann. Derzeit wird eine Konzeption entwickelt, mit der auch das strategische Ziel 10 in ekhn2030 („Personalgewinnung und Personalentwicklung werden entsprechend der zukünftigen Erfordernisse der EKHN organisiert...“) umgesetzt würde. Allerdings kann dies mit den gegenwärtigen Mitteln für Fort- und Weiterbildung nicht aufgegriffen werden, sodass zusätzliche Mittel zu Verfügung gestellt werden müssten. Ein erster Testlauf könnte bereits im Herbst 2027 stattfinden. Die Verantwortung für das evangelische Profil einer Kindertageseinrichtung liegt bei der inhaltlich verantwortlichen Kirchengemeinde im Sozialraum. Diese wird unterstützt durch Materialien des Fachbereiches Kindertagesstätten im Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend wie Qualitätsstandards und Arbeitshilfen und auch durch die pädagogische Fachberatung. Der Kindertagesstättenarbeit in der EKHN liegen von der Kirchenleitung verabschiedete ‚Leitlinien für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten‘ (Rechtssammlung Nr. 270) zur Orientierung der Träger zugrunde. Eine Überprüfung der Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung für das evangelische Profil über diese bestehenden Systeme hinaus könnte durch die Einführung eines verbindlichen Berichtswesens für die Träger der Kindertagesstätten umgesetzt werden. Seit Herbst 2024 liegt den Dekanaten ein Papier zur Einschätzung der Qualität von Kindertageseinrichtungen vor, das auch die Religionspädagogik in den Blick nimmt. Zum Kriterienkatalog gehört auch eine Gliederung für einen jährlichen Geschäftsbericht, der für eine Berichterstattung genutzt werden könnte. Mit Blick auf Bürokratieabbau und umsetzendes Personal ist für die Bearbeitung der einzubringende Ressourceneinsatz zu berücksichtigen.

Federführung:

Sabine Herrenbrück,
Oberkirchenrätin Franziska Löw,
Oberkirchenrat Dr. Holger Ludwig



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 12.03.2026
hier: Beschluss Nr. 17.6 (Drs 81-25 DA; Dekanatsantrag Wiesbaden) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1031-9 (E/Gff)

Beschluss der Kirchensynode (urspr. Drs 81-25 DA Antrag des Dekanats Wiesbaden):

17.6

Der Antrag des Dekanats Wiesbaden: Änderung § 26 RegG (Drucksache Nr. 81/25 DA) wurde durch die Beratungen zu TOP 7.6 abschließend behandelt.

Wortlaut des urspr. Antrags:

Die geplante Änderung von § 26 RegG (siehe Anlage) betreffend die Regionalverwaltungsverbände durch Einführung eines neuen Absatz 2 wird schnellstmöglich umgesetzt, um die folgenden Aufgaben mit klarer Zuständigkeit und Verantwortung sicherzustellen:

- Abarbeitung der Altlasten insbesondere Jahresabschlüsse, Nebenkostenabrechnungen
- Steuerung externer Dienstleister, soweit erforderlich
- Umsetzung der geplanten neuen Rechtsformen für die Nachbarschaftsräume
- Mitwirkung und Umsetzung der geplanten Verwaltungsreform QT5 zur Neuordnung der Verwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verwaltungsneuordnungsgesetz).

Zur Begründung:

Aufgrund des Rücktritts des Vorstands der Ev. Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus besteht akuter

Handlungsbedarf. Das bisherige Instrumentarium des § 26 RegG wurde bereits als nicht ausreichend erkannt und

soll erweitert werden. DSV und Dekanatsynode Wiesbaden unterstützen dieses Ansinnen und bitte gemeinsam

mit dem ebenfalls betroffenen Dekanat Rheingau-Taunus um eine zügige Umsetzung des geänderten § 26 RegG.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Die Kirchenleitung kommt dem Anliegen des Dekanatsantrages aus Drucksache 81/25 DA der 9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode nach, indem die Kirchenleitung am 26. März 2026 folgenden Beschluss zur Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus unter Anwendung des neuen § 26 Abs. 2 RegG gefasst hat:

Die Kirchenleitung beschließt die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus gemäß Antrag der Verbandsmitglieder zum 01.04.2026.

Die Zeit zwischen Herbstsynode 2025 und Kirchenleitungsbeschluss im März 2026 wurde genutzt, um einen geordneten Übergang / die Integration des Regionalverwaltungsverbandes bestmöglich vorzubereiten.



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 12.03.2026
hier: Beschluss Nr. 17.6 (Drs 81-25 DA; Dekanatsantrag Wiesbaden) der 9. Ta- gung der Kirchensynode	Az.: 1031-9 (E/Gff)

Federführung:

Ltd. Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 16. Februar 2026
hier: Beschluss Nr. 17.7 (Drucksache Nr. 82/25 DA; Dekanatsantrag Wiesbaden) der 9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1032 (Leh)

Beschluss der Kirchensynode (urspr. Drucksache Nr. 82/25 DA, Antrag des Dekanats Wiesbaden):

17.7

Zum Antrag des Dekanats Wiesbaden: Änderung § 44 RegG (Drucksache Nr. 82/25 DA): Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zur 10. Tagung einen Gesetzesentwurf eines Änderungsgesetzes zu § 44 RegG zur 1. Lesung vorzulegen.

Wortlaut des urspr. Dekanatsantrages:

Die Synode des Ev. Dekanats Wiesbaden beschließt folgenden Antrag zur Änderung des § 44 Regionalgesetzes (RegG):

§ 44 Abs. 3 RegG Alte Fassung:

„(3) 1 Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. 2 Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

soll dahingehend geändert werden, dass analog zu § 2d Abs. 1 RegG die Stimmverhältnisse die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands erfordern. Als Neufassung wird auf der Basis der kirchengemeindlichen Anträge unter Berücksichtigung der Anregung des DSV folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 44 Abs. 3 RegG Neue Fassung:

"(3) 1 Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. 2 Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

Zur Begründung:

Die Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde und die die Ev. Kirchengemeinde Dotzheim haben den Antrag nach § 24 Abs. 3 DSO fristgemäß über den DSV eingereicht.

Die antragstellenden Kirchengemeinden verweisen darauf, dass sowohl im öffentlichen Recht als auch im Vereinsrecht in Angelegenheiten von großer Bedeutung Zweidrittel-Mehrheiten gefordert werden.

Aus Sicht der Kirchengemeinden. muss gewährleistet sein, dass die zwischen den Kirchengemeinden vereinbarten und durch eine Mehrheit gemäß § 2d RegG beschlossenen Satzungen nicht durch einfache, ggf. zufällige, Mehrheit verändert werden können.

Der DSV hat dies auf seiner Sitzung am 18.09.2025 zur Kenntnis genommen und unterstützt diesen Antrag.

Der DSV hat darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Gemeindegliederzahl im Rahmen einer geheimen Abstimmung nicht erbracht werden kann, so diese gemäß § 45 Abs. 3 RegG in Verbindung mit § 41 Abs 4 Satz 3 KGO verlangt wird. Mitglieder eines GKV sind nicht weisungsgebunden und es gibt keine Blockabstimmung. Es wird daher angeregt, nur eine Mehrheit von zwei Dritteln zu beantragen, da diese in aller Regel auch die Mehrheit der Gemeindeglieder abbilden wird.

Namens der antragstellenden Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde und der Ev. Kirchengemeinden Dotzheim wurde auf der Synode erklärt, dass beide Kirchengemeinden mit der Einlassung des DSV einverstanden sind und sich diese zu eigen machen.



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 16. Februar 2026
hier: Beschluss Nr. 17.7 (Drucksache Nr. 82/25 DA; Dekanatsantrag Wiesbaden) der 9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1032 (Leh)

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Der Beschluss der Kirchensynode wird umgesetzt durch die Vorlage eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 44 Absatz 3 des Regionalgesetzes.

Federführung: Oberkirchenrat Jo Hanns Lehmann



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 27.01.2026
hier: Beschluss Nr. 3.4 (Drs 48/24; Visitationsbericht) der 7. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1450

Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 77 der Jugenddelegierten Ferber):

3.4 „Vielfalt vielfältig wahrnehmen“ – Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation (Visitationsbericht) (Drucksache Nr. 48/24)

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Vorlage eines Berichtes zur auf Seite 13 der Drs. 48/24 aufgeführten Themenvisitation „Gottesdienst“ für die Frühjahrstagung der Kirchensynode im Jahr 2026. Dieser soll neben relevanten Beobachtungen und Erfahrungen auch konkrete Perspektiven für die zukünftige Entwicklung des Themenfeldes samt Handlungsempfehlungen umfassen. Beobachtungen, Erfahrungen und Perspektiven sollen in Verbindung mit bisherigen Leitlinien, strategischen Zielen und synodalen Beschlüssen gesetzt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Mit der Drucksache „Bericht von der Themenvisitation „Gottesdienst“ - Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation (Visitationsbericht)“ (Drs XY/26) wird dem synodalen Auftrag aus Antrag 77 der Herbstsynode 2024 Folge geleistet. Er beinhaltet – wie im Antrag benannt - u.a. konkrete Perspektiven für die zukünftige Entwicklung des Themenfeldes Gottesdienst samt Handlungsempfehlungen.

Federführung: Dr. Anna Scholz



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 10.03.2026
hier: Beschluss Nr. 7.1 (Drs 21-24 Prüfauftrag Kloster Höchst) der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3565-2/Höchst (ke) 5815Hö1 7/1 stb)

Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag 49 der Synodalen Dr. Pfeiffer):

Die Kirchensynode beschließt als Ergebnis des Prüfauftrags zum Kloster Höchst (Drucksache Nr. 21/24 B):

- Das Kloster Höchst wird ab dem 1. Januar 2025 verpachtet.
- Das für den Betrieb des Klosters angestellte Personal wird im Weg eines Betriebsübergangs (§ 613a BGB) ab dem 1. Januar 2025 überführt.
- Die Substanzerhaltungsrücklage für das Kloster Höchst in Höhe von 1,9 Mio. Euro wird als eigenständige (Klosterbau-)Rücklage fortgeführt, um einschließlich Zinserträgen zum dauerhaften Bauerhalt des Klosters beizutragen.

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, eine Übertragung der Immobilie Kloster Höchst an die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung zu prüfen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Wie schon im letzten Bericht (Drs. Nr. 45/25) mitgeteilt hat sich die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung im Laufe des Jahres 2025 mit der Immobilie eingehend beschäftigt. Der Verwaltungsrat der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 beschlossen, der Kirchenleitung ein Angebot zur Übernahme der Immobilie zu einem Kaufpreis von 2,5 Mio. Euro, zahlbar in Anteilen, zu unterbreiten.

Die Kirchenleitung hat sich mit dem Angebot befasst und aus nachfolgend genannten Gründen beschlossen, das Angebot **nicht** anzunehmen, sondern die Liegenschaft im Gesamtkirchlichen Eigentum zu belassen:

- die Zahlung des Verkaufserlöses erfolgt „nur“ in ZPV-Anteilen, ist also nicht disponibel,
- der Kaufpreis ist vergleichsweise gering,
- damit verbunden wäre ein relativ hoher Buchverlust (ca. $4,8 - 2,5 = 2,3$ Mio. €),
- voraussichtlich tritt keine Haushaltentlastung ein, weil angenommen wird, dass keine größere Bauunterhaltung in den nächsten Jahren notwendig wird, auch wenn Zuführungen an die Substanzerhaltungsrücklage rechnerisch vorgesehen sind.

Federführung: Oberkirchenrat Markus Keller

Ergänzung 03/26: Oberkirchenrat Thorsten Hinte, Wolfgang Steinborn